



Haushaltsgesetz 2023 – Nr. 1/2023

11. Januar 2023

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 (Gesetz Nr. 197 vom 29. Dezember 2022) und dem Gesetz „Milleproroghe“ (Gesetz Nr. 198/2022) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

Erhöhung Erlösgrenze Pauschal-system auf 85.000 €

Die Umsatzschwelle von 65.000 € für die Anwendung des Pauschal-systems „regime forfettario“ wird ab 2023 auf 85.000 € erhöht.

Weiters wird eine Obergrenze von 100.000 € an Erlösen eingeführt. Konkret bedeutet dies folgendes: für Erlöse zwischen 85.001 € und 100.000 € ist das Pauschal-system ab dem Folgejahr nicht mehr anwendbar. Für Erlöse ab 100.001 € verfällt das Pauschal-system ab dem laufenden Jahr.

Alle anderen Zugangsvoraussetzungen (z.B. Bruttolohn-einkommen von weniger als 30.000 € im Vorjahr) bleiben unverändert.

Zuwachsbesteuerung „flat tax incrementale“ in Höhe von 15%

Es wird für das Jahr 2023 beschränkt eine begünstigte Zuwachsbesteuerung eingeführt. **Der Einkommenszuwachs gegenüber dem höchsten Wert der letzten drei Jahre (2020 – 2022) kann mit einer Pauschalsteuer („flat tax“) von 15% besteuert werden** – dies allerdings bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 €. Zudem muss bei der Berechnung 5% vom höchsten Einkommen der drei Jahre abgezogen werden. Die Zuwachsbesteuerung ist für Einzelfirmen und Freiberufler anwendbar, welche nicht das Pauschal-system „regime forfettario“ anwenden.

Beispiel:

2023: Einkommen = 90.000 €
2022: Einkommen = 65.000 €
2021: Einkommen = 80.000 €
2020: Einkommen = 50.000 €

Einkommen 2023	90.000 €
-Einkommen 2021	80.000 €
Differenz	10.000 €
5% vom Einkommen 2021	4.000 €
Grundlage „flat tax“	6.000 €



Haushaltsgesetz 2023 – Nr. 1/2023

11. Januar 2023

Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien von Einzelunternehmen

Die Ersatzsteuer beträgt somit 900 € ($6.000 \text{ €} * 15\%$). Auf die Differenz in Höhe von 84.000 € ist die progressive Einkommenssteuer IRPEF geschuldet.

Das Haushaltsgesetz sieht eine **begünstigte Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmen** vor. Die begünstigte Privatisierung betrifft Betriebsimmobilien (z.B. Katasterkategorie A10, C, D), welche sich zum Zeitpunkt 31.10.2022 in Besitz des Einzelunternehmens befinden. Die Ersatzsteuer für die Privatisierung beträgt 8% auf den Mehrerlös zwischen Marktwert (es kann hier der aufgewertete Katasterwert verwendet werden) und dem steuerlichen Wert.

Die **Ersatzsteuer von 8%** ist in zwei Raten zu entrichten: 60 % bis 30.11.2023 und 40 % bis 30.06.2024.

Begünstigte Zuweisung/Verkauf von nicht betrieblich genutzten Liegenschaften und Gütern

Nicht betrieblich genutzte Liegenschaften (z.B. Wohnungen, vermietete Einheiten) und in öffentliche Register eingetragene Güter (z.B. Autos) können begünstigt an die Gesellschafter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften zugewiesen werden. Die Zuweisung/Verkauf betrifft Gesellschafter, welche als solche zum 30.09.2022 aufscheinen.

Auf die Differenz zwischen Marktwert (Katasterwert) und steuerlichem Wert kann dabei eine Ersatzsteuer von 8% berechnet werden.

Die Registergebühr wird auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer als Fixgebühr berechnet.

Ersatzsteuer 5% für Trinkgeld an Mitarbeiter in Hotels und Gastgewerbe

Für **Trinkgelder**, welche Arbeitnehmern in Hotel- und Gastgewerbe in bar oder über POS bezahlt werden, wird eine **Ersatzsteuer von 5%** vorgesehen (Trinkgelder bis zu max. 25% des Einkommens), welche vom Arbeitgeber einbehalten wird. Die Ersatzsteuer gilt nur für unselbständige Mitarbeiter mit einem Einkommen von bis zu 50.000 €.



Haushaltsgesetz 2023 – Nr. 1/2023

11. Januar 2023

Ersatzsteuer von 5% für Leistungs- und Produktivitätsprämien

Die Ersatzsteuer für Leistungs- und Produktivitätsprämien wird für 2023 beschränkt von 10% auf 5% reduziert.

Die Ersatzsteuer von 5% gilt für Leistungs- und Produktivitätsprämien bis zu max. 3.000 € für Mitarbeiter mit einem Jahreseinkommen von bis zu 80.000 €.

Für die Anwendung der Prämien wird ein Betriebsabkommen mit einer Gewerkschaft benötigt.

Reduzierung MwSt.-Satz für Baby- und Hygieneartikel

Der MwSt.-Satz für Babyprodukte (Kindersitze, Milch, Windeln) und Damenhygieneartikel wird auf 5% herabgesetzt.

Verlängerung Begünstigung Kauf Erstwohnung für unter 36-Jährige

Der Bonus für den Kauf/Bau der Erstwohnung für unter 36-Jährige mit einem ISEE-Wert unter 40.000€ wird bis zum 31.12.2023 verlängert. Der Bonus sieht unter anderem folgendes vor:

- Befreiung der Register-, Kataster- und Hypothekengebühr beim Kauf einer Erstwohnung
- Steuerguthaben auf die MwSt. beim Kauf der Erstwohnung
- Befreiung der Ersatzsteuern für Darlehen beim Kauf, Bau oder Umbau der Erstwohnung

Ersatzsteuer für Renten aus der Schweiz

Für Auszahlungen der Schweizer Altersversicherung und der beruflichen Vorsorge kann eine Ersatzsteuer von 5% angewendet werden.

Aussetzung Abschreibungen 2023

Das Dekret „Milleproroghe“ sieht auch für 2023 die Möglichkeit vor, die Abschreibungen auszusetzen. Für den Betrag der ausgesetzten Abschreibung hat man eine nicht ausschüttbare Rücklage zu bilden und im Anhang müssen zusätzliche Informationen erteilt werden.



Haushaltsgesetz 2023 – Nr. 1/2023

11. Januar 2023

Verlängerung Aufwertung von Grundstücken und Be- teiligungen

Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche Privatpersonen, einfache Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewerbliche Körperschaften zum 01.01.2023 halten, ist wiederum verlängert worden. **Die Ersatzsteuer, welche bis zum 15.11.2023 einzu-zahlen ist beträgt 16%.** Innerhalb des 15.11.2023 wird auch eine beeidete Schätzung von einem Techniker benötigt.

Die Aufwertung ist nun auch für Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften, für Beteiligungen an Investmentfonds (OICR) und für Lebensversicherungen möglich.

Erhöhung Bargeldlimit auf 5.000 €

Mit Wirkung 01.01.2023 sind Bargeldzahlungen bis zu einem Betrag von 4.999,99 € möglich. Das Limit für den Transfer von Geld („money-transfer“) bleibt bei 1.000 €.

Verlängerung Steuerbonus Strom und Gas auf das 1. Tri- mester 2023

Der Steuerbonus für Strom und Gas wird für das 1. Trimester 2023 verlängert und beträgt **35% für den Steuerbonus Strom und 45% für den Steuerbonus Gas.**

Erhöhung Limits einfache und doppelte Buchhaltung

Die Erlösschwellen für die Anwendung der einfachen Buchhaltung werden auf folgende Werte angehoben:

- 500.000 EUR für Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen;
- 800.000 EUR für andere Unternehmen (Produktion, Handel)

Steuerbonus von 50% der MwSt. für den Kauf von energieeffizienten Wohnun- gen der Klasse A oder B

Es wird ein Steuerbonus in Höhe von **50% der bezahlten MwSt. für den Ankauf von energieeffizienten Wohnungen der Energieklasse A oder B eingeführt.** Es muss sich dabei um neue Wohnungen handeln, welche direkt vom Bauunternehmen erworben werden. Der Bonus muss auf 10 Jahre aufgeteilt werden und kann in der Steuererklärung als Absetzbetrag geltend gemacht werden.



Haushaltsgesetz 2023 – Nr. 1/2023

11. Januar 2023

Verlängerung Bonus Abbau architektonischer Barrieren

Der Steuerbonus von 75% für den Abbau architektonischer Barrieren wird bis **31.12.2025 verlängert**.

Erhöhung Limit Möbelbonus

Das Limit für den **Möbelbonus wird von 5.000 € auf 8.000 € beschränkt für das Jahr 2023 erhöht**. Ab dem Jahr 2024 beträgt das Ausgabenlimit wieder 5.000 €. Der Möbelbonus kann nur im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten, welche ab 01.01.2022 begonnen haben, genutzt werden.

Verlängerung Realisierung vorgemerkte Investitionen Industrie 4.0

Die bis 31.12.2022 vorgemerkten Investitionen (20% Anzahlung und Auftragsbestätigung) können bis 30.09.2023 realisiert werden.

Der Steuerbonus für Investitionen in Industrie 4.0 beträgt ab 2023 20%, anstelle von 40% (außer im Fall von vorgemerkten Investitionen bis 31.12.2022).

Ab dem Jahr 2023 ist kein Steuerbonus für normale Investitionen vorgesehen.

Besteuerung Kryptowährungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wird die Besteuerung von Kryptowährungen neu geregelt. **Alle Mehrerlöse aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder dem Besitz von Kryptowährungen von mindestens 2.000€ sind nun mit einer Ersatzsteuer von 26% zu besteuern.** Weiters wird die Möglichkeit vorgesehen, die Aufwertung der Anschaffungskosten durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 14% vorzunehmen. Für die unterlassene Meldung der Kryptowährungen im Vordruck RW der Steuererklärung wird eine nachträgliche begünstigte Möglichkeit zur Berichtigung eingeführt.

Die verminderte Verwaltungsstrafe für die Berichtigung beträgt 0,5% (anstatt 3%).

Die in den Vorjahren nicht erklärten Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen können durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 3,5%, zuzüglich der Strafe von 0,5% und Abgabe einer neuen Steuererklärung, abgegolten werden.



Haushaltsgesetz 2023 – Nr. 1/2023

11. Januar 2023

Reduzierung Steuerbonus 110% und Änderung Fristen

Der Steuerbonus von 110% wird ab dem Jahr 2023 auf 90% reduziert (mit einigen Ausnahmen wie nachfolgend beschrieben):

- Für Arbeiten in Kondominien und Gebäude von Privatpersonen (Gebäude bis max. 4 Baueinheiten, getrennt im Kataster eingetragen und voneinander unabhängig) kann der Steuerbonus von 110% noch für das Jahr 2023 angewendet werden, wenn die beeidigte Baubeginnmeldung („CILA“) innerhalb 25.11.2022 bzw. 31.12.2022 (für Kondominien) verschickt wurde und der dementsprechende Beschluss des Kondominiums bis 18.11.2022 getroffen wurde.

Für die Spesen im Jahr 2024 beträgt der Steuerbonus 70%, für 2025 65%.

- Der Superbonus beträgt für Arbeiten in Einfamilienhäusern 110% für die Spesen bis 31.03.2023, sofern innerhalb 30.09.2022 mindestens 30% der gesamten Arbeiten abgeschlossen wurden. Für die Spesen zwischen 01.01.2023 und 31.12.2023 beträgt der Steuerbonus 90% sofern:
 - o Der Steuerpflichtige Eigentümer der betreffenden Einheit ist oder ein Realrecht besitzt (Fruchtgenuss, Wohnrecht)
 - o Es sich um seine Hauptwohnung handelt
 - o Das Familieneinkommen unter 15.000 € liegt

Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Zinsförderung „Sa- batini-ter“

Die Förderung „Sabatini-ter“ betrifft einen Zinsbeitrag auf Darlehen oder Leasingverträge, welche im Zuge von Investitionen aufgenommen werden. Die Zinsförderung beträgt 2,75% für normale Investitionen und 3,575% für Investitionen in Industrie 4.0. Mit dem Haushaltsgesetz wurden nun zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Maßnahme bereitgestellt.

Reduzierter MwSt.-Satz von 10% für Pellets und 5% für Fernwärme

Für das Jahr 2023 beträgt der MwSt.-Satz für den Verkauf von Pellets 10%, anstatt 22%. Für den Zeitraum Januar – März 2023 beträgt der MwSt.-Satz für die Lieferung von Fernwärme 5%.